

# Begründung

zum

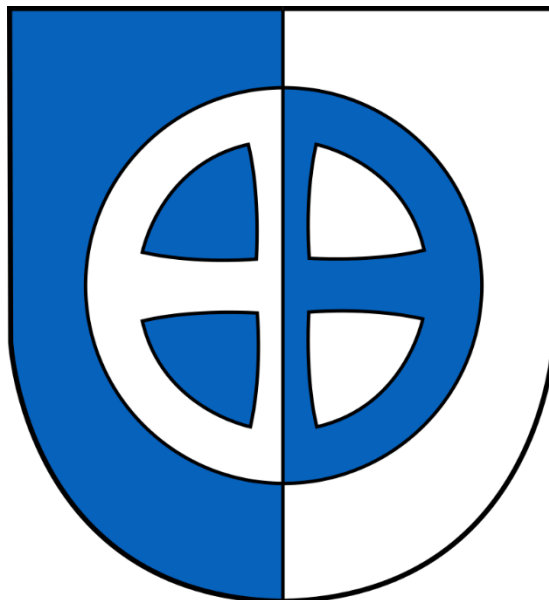
## vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57

„Erweiterung Rheingas“

**Gemeinde Hohenwestedt  
Amt Mittelholstein  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Vorentwurf

- Mai 2024 -



Gemeinde Hohenwestedt  
Bürgermeister Jan Butenschön

## Im Auftrag der Gemeinde Hohenwestedt:



### **Projektbeteiligte**

BCS GmbH Building Complete Solutions  
Paradeplatz 3 – 24768 Rendsburg  
+49 (0) 4331 70 90 0  
rendsburg@bcsg.de

BCS Stadt und Region  
Maria-Goeppert-Straße 1 – 23562 Lübeck  
+49 (0) 451 317 504 50  
luebeck@bcsg.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Plangebiet.....</b>	<b>5</b>
1.1 Größe und Abgrenzung des Geltungsbereichs .....	5
1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand.....	6
1.3 Verkehrssituation.....	7
1.4 Technische Infrastruktur .....	7
1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen.....	7
<b>2. Planerische Vorgaben.....</b>	<b>8</b>
2.1 Landesentwicklungsplanung 2021 .....	8
2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000).....	9
2.3 Flächennutzungsplan .....	10
2.4 Landschaftsplan .....	11
2.5 Bundesimmissionsschutzgesetz.....	12
<b>3. Planaufstellung .....</b>	<b>13</b>
3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung .....	13
3.2 Planverfahren .....	14
3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan .....	16
3.3.1 Rahmenbedingungen .....	16
3.3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan .....	16
<b>4. Inhalte des Bauleitplans .....</b>	<b>23</b>
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen .....	23
4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	26
4.3 Verkehrserschließung .....	26
4.4 Stellungnahme KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV (Dipl.-Ing. Hannes K. Junginger, 2021).....	27
4.4.1 Grundlage zu Abständen .....	27
4.4.2 Ergebnis und Bewertung angemessener Sicherheitsabstände.....	29
4.5 Schallimmissionsprognose / wird im weiteren Verfahren ergänzt .....	35
<b>5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 57 der Gemeinde Hohenwestedt.....</b>	<b>36</b>
<b>6. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>40</b>
<b>7. Verfahrensvermerk .....</b>	<b>40</b>

### Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallV (Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte) .....	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (DANord; Luftbild).....	7
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021).....	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000).....	9
Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57 .....	10
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan 2001 (Bestand) mit Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57.....	11
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan 2001 (Planung) mit Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57.....	11
Abbildung 8: B-Plan Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt, mit Kennzeichnung des B-Plans Nr. 57.....	15
Abbildung 9: Lageplan der Propan Rheingas GmbH.....	17
Abbildung 10: Planzeichnung .....	27
Abbildung 11: Abstandswerte der Anlagenteile bei hypothetischer Schadensannahme (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021) .....	31
Abbildung 12: Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstandes schutzwürdiger Bebauungen (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021) .....	32
Abbildung 13: Umgebende betriebsfremde Nutzungen (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021).....	34

# 1. Plangebiet

## 1.1 Größe und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im räumlichen Zentrum des Dreiecks Itzehoe, Neumünster und Rendsburg. Das Plangebiet befindet sich zentral mittig im Gemeindegebiet Hohenwestedt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 32/114, 32/57, 32/10, 32/116 Flur 5, Gemarkung Hohenwestedt. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha (11.925 m<sup>2</sup>).

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Gaswerk“, südlich der Sportanlage Rektor-Wurr-Straße, westlich des Grundstücks 14 des Bauunternehmens Kochanski, östlich des Grundstücks 8 der Gemeindewerke Hohenwestedt.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

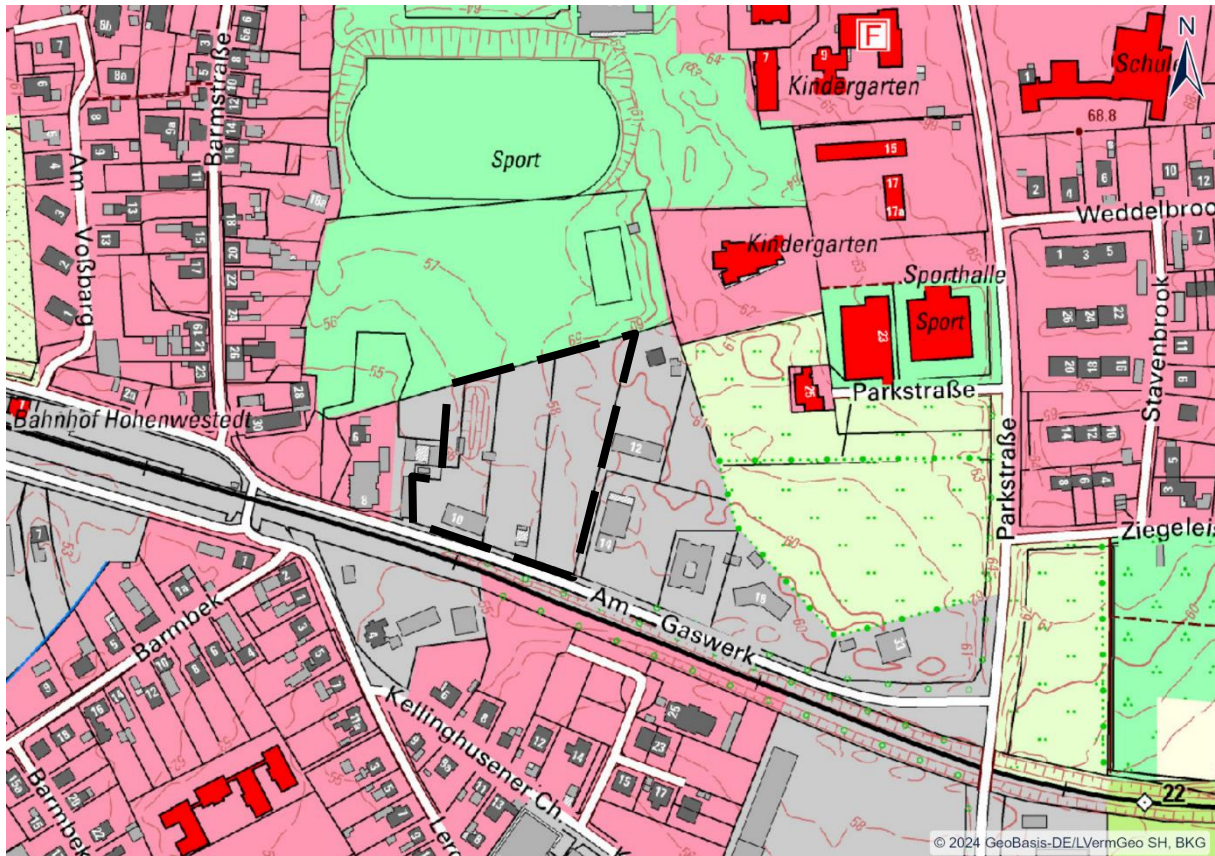


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)

## 1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Plangebiet ist mit den Anlagen der Propan Rheingas GmbH & Co. KG bebaut. Die derzeitige Bebauung besteht aus dem Betriebsgebäude sowie der östlich davon gelegenen Werkstatt. Nördlich des Betriebsgeländes sind Nebenanlagen einer Lagerhalle und Kompressorstation vorhanden. Der Zufahrtsbereich mit Lager- und Stellplätzen ist versiegelt.

Ein Großteil des Plangebiets ist Grünfläche. Bei den Flurstücken 32/114 und 32/100 betrifft dieses die gesamte nördliche Hälfte der Flurstücke. Das Flurstück 32/116 ist weitestgehend unbebaut.

Am nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein kleiner Teich. Am nordöstlichen Rand sind Gehölzstrukturen vorzufinden.

Das Plangebiet grenzt an die Nutzung der Gemeindewerke Hohenwestedt, Sportanlagen des MTSV Hohenwestedt und Gewerbeflächen an. Nordöstlich liegt die Kindertagesstätte Zauberstein. Im Süden und im Westen grenzt Einfamilienhausbebauung an.

Abstände zu schutzbedürftigen Umgebungsbebauungen (§ 50 BImSchG) sind bei einer Betriebseinrichtung des Flüssiggas-Verteillagers nach Störfallverordnung relevant. Schutzobjekte sind Wohngebäude, betriebsfremde Anlagen, Gebäude und Einrichtungen außerhalb des Werkgeländes in denen sich dauernd oder regelmäßig betriebsfremde Personen aufhalten können sowie bestimmte öffentliche Verkehrswege.

Für die vorhandene Anlage wurde im Rahmen einer Stellungnahme nach KAS-18 ein angemessener Schutzabstand von 147 m ermittelt und nachzeitigem Kenntnisstand in dieser „Schutzzone“ keine besonders schutzwürdigen Objekte im Sinne des Leitfadens KAS-18 festgestellt (siehe Kapitel 4.4).



Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (DANord; Luftbild)

### 1.3 Verkehrssituation

Hohenwestedt ist verkehrlich durch die Lage an der Bundesstraße 77 (Nord-Süd-Verbindung) und der Bundesstraße 430 (Ost-West-Verbindung) gut angebunden. Das Plangebiet liegt zentral im Gemeindegebiet. Es liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 430 und der Bundesstraße 77. Das Plangebiet kann über die „Itzehoer Straße“ (B 77), von welcher die Straße „Am Bahnhof“ abzweigt und auf die Straße „Am Gaswerk“ führt, erreicht werden. Des Weiteren kann das Plangebiet über die Ausfahrt der B430 auf die Parkstraße, von welcher die Straße „Am Gaswerk“ abzweigt, erreicht werden.

Die Straße „Am Gaswerk“ liegt parallel zur Bahnstrecke Neumünster – Heide – Büsum und unmittelbar zum Bahnhof Hohenwestedts.

### 1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist bereits vorhanden.

### 1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional - und Kreisplanungen, als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind innerhalb der Teilgebiete keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landesentwicklungsplanung 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein ist Grundlage für räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Hohenwestedt liegt danach im ländlichen Raum. Die Gemeinde ist als Unterzentrum mit Anbindung an die Bundesstraßen 430 und 77 sowie Lage an der Bahnstrecke Neumünster - Heide – Büsum ausgewiesen. Die Unterzentren sind eine Einstufung des Zentralörtlichen Systems, das wiederum die Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für bauliche und gewerbliche Entwicklung darstellt. Unterzentren dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs (LEP 2021, Kap. 3.1.3).

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEPs.

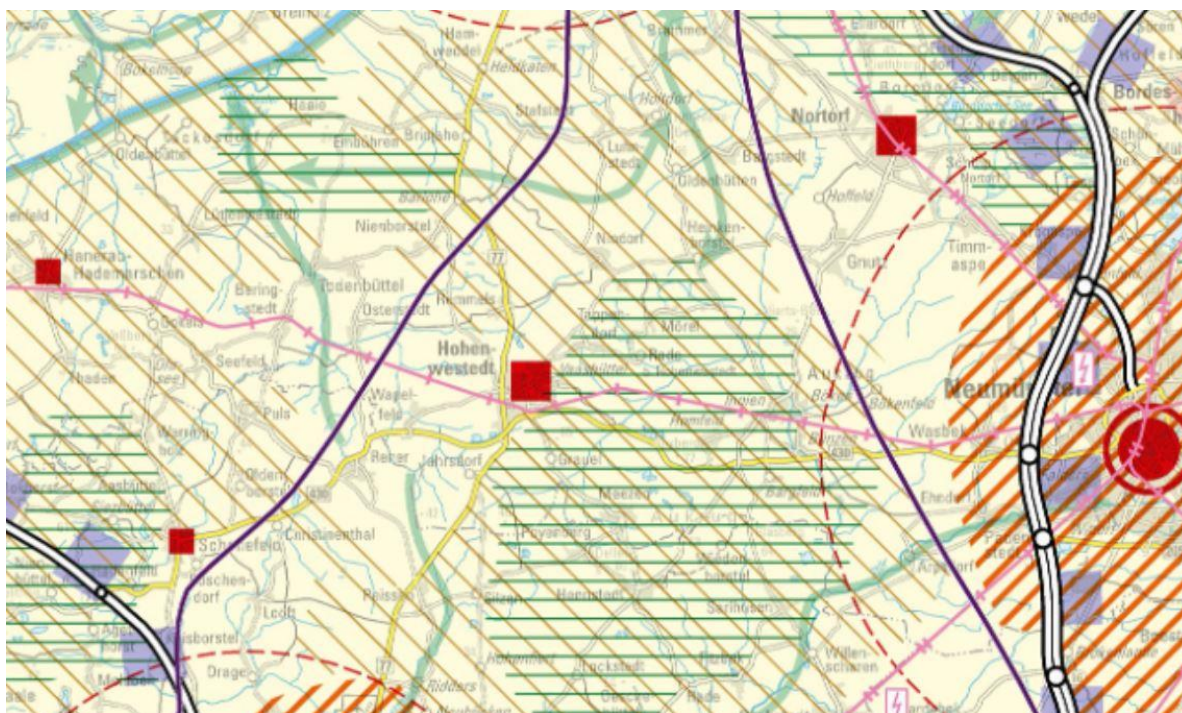


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021)



## 2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung werden in teilsräumlichen Regionalplänen konkretisiert. In Schleswig-Holstein werden alle Regionalpläne neu aufgestellt, so dass es statt fünf Regionalplänen für das Land Schleswig-Holstein künftig nur noch drei Planungsräume geben wird. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gehört zum neuen Planungsraum II. Bezug für die regionalplanerischen Vorgaben ist noch der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000). Die Gemeinde ist ein Unterzentrum, umgeben von einem baulich zusammenhängenden Gebiet und liegt in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.

Im Regionalplan wird die Bedeutung der ländlichen Räume und der Versorgungszentren näher beschrieben. Die Gemeinde Hohenwestedt ist als Unterzentrum zu stärken. Dabei soll die Entwicklung „durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht“ (RP 2002, Kap. 6.1) erfüllt werden. Der Nahbereich Hohenwestedt ist aufgrund seiner guten Verkehrsanbindung im Hinblick auf eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu stärken. Im Hinblick auf den Tourismus sind die Landschaften zu pflegen insbesondere der Naturpark Aukrug und die Niederungsflächen der Buckener Au.

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans.

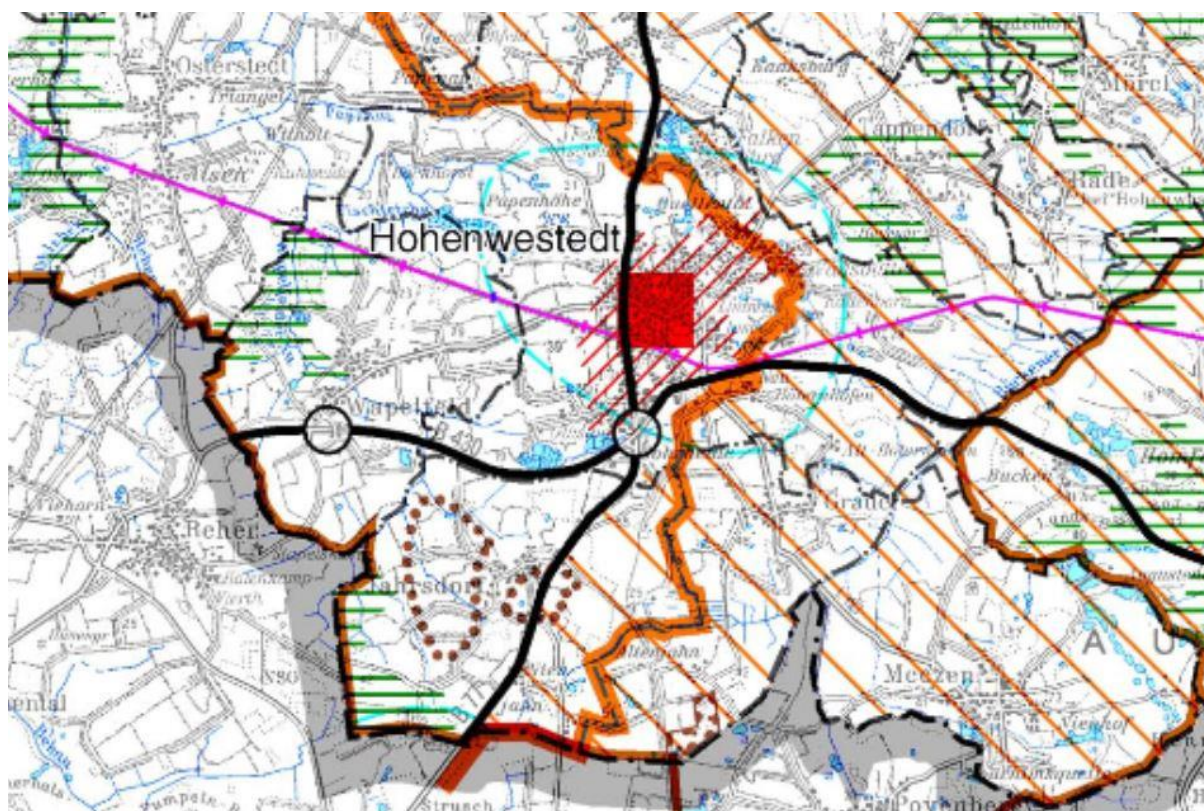


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000)

## 2.3 Flächennutzungsplan

Der F-Plan der Gemeinde Hohenwestedt stellt die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung basierte Art der Bodennutzung dar, die den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen entspricht.

Die Aufstellung des F-Plans ist am 25.09.2001 mit dem Az. IV 645-512.111-58.77 vom Innenministerium mit Auflagen und zwei Ausklammerungen genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 28.02.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht. Anschließend folgte eine Teilgenehmigung von der in der ersten Genehmigung ausgenommenen Bereiche. Die Teilgenehmigung wurde am 27.06.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht, so dass der F-Plan am 28.06.2002 rechtskräftig wurde.

Der rechtsgültige F-Plan von Jahr 2002 weist der Fläche des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57 die Zweckbestimmung einer Gewerbefläche „Gas“ aus. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung der Fläche und der weiterhin geplanten Nutzung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 57.

Der B-Plan Nr. 57 entwickelt sich damit aus dem gültigen F-Plan heraus. Eine Änderung ist nicht notwendig.

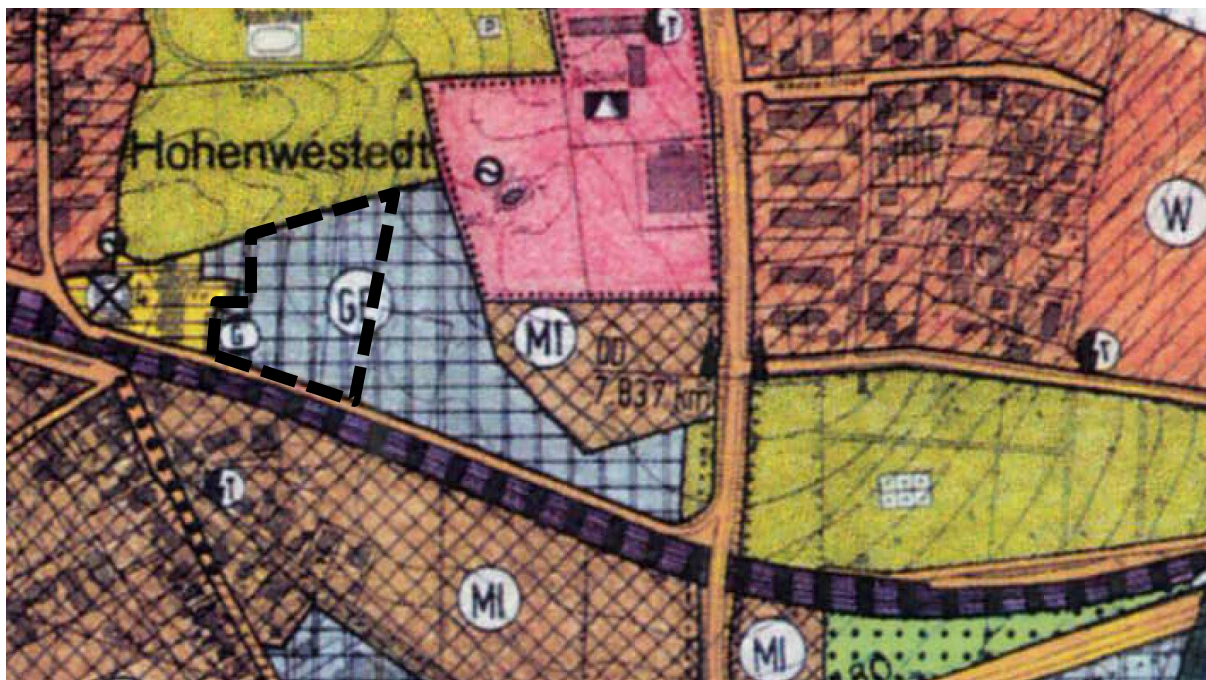


Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57

## 2.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Hohenwestedt besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Ein westlicher Teil des Geltungsbereichs ist mit den angrenzenden Gemeindewerken als Gemeinbedarfseinrichtungen für Versorgungsanlagen dargestellt.

Der Landschaftsplan erfasst das östliche Gebiet der Rheingas GmbH in seiner Bestandsnutzung als intensiv genutztes Grünland. Das Plangebiet wurde als Fläche mit mäßigen Biotopwert und damit als neutral zu bewertende Fläche des Naturhaushaltes bewertet. Nördlich des Plangebiets ist eine in Ost-West-Richtung verlaufende Knickstruktur dargestellt, südlich eine prägende Baumreihe.

Im Planungsteil sieht der Landschaftsplan keine Veränderung zur Bestandserfassung vor. Aufgrund bereits vorhandener Bebauung in der dargestellten Grünfläche ist die Darstellung im Landschaftsplan jedoch bereits überholt.

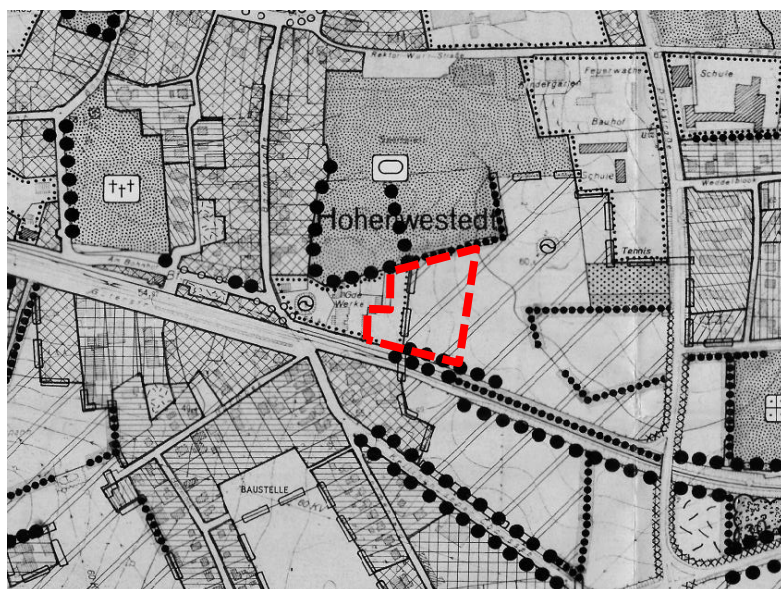


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan 2001 (Bestand) mit Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57

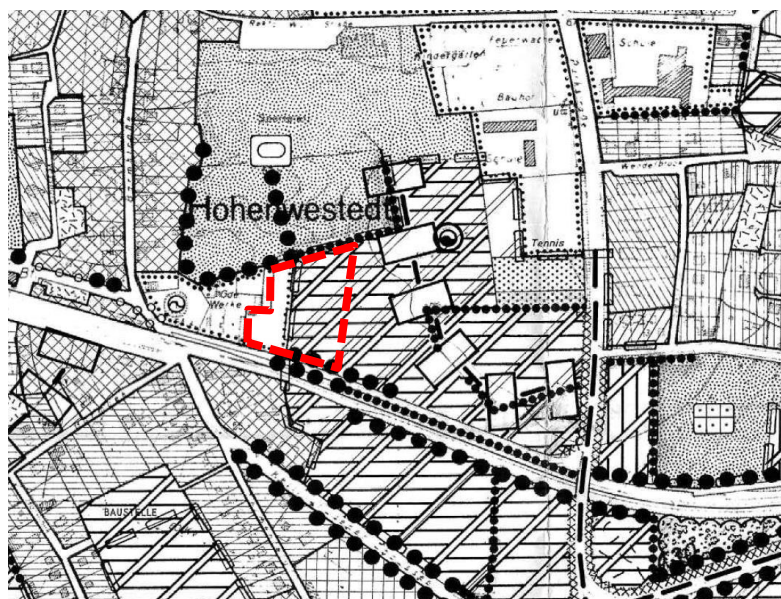


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan 2001 (Planung) mit Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57

## **2.5 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfolgt das Ziel, Mensch und Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen, zu schützen und dem Entstehen dieser vorzubeugen.

Das BImSchG greift daher bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie dem geplanten Vorhaben eines Flüssiggas-Verteillagers, ein. Der Betrieb unterliegt der Störfallverordnung. Die Störfallverordnung (12. BImSchV) gilt für Betriebe der unteren und oberen Klasse. Aufgrund der geplanten Änderungen (s. folgendes Kapitel) erfolgt eine Einstufung in die Obere Klasse.

Für die störfallrelevante Änderung wird ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10, § 16 BImSchG erforderlich.

Hinweis: Die Zuständigen des Landesamtes für Umwelt wurden bereits frühzeitig in die Planung, in Form eines Abstimmungsgespräches vor Ort, einbezogen und werden im weiteren Verlauf im Zuge der Beteiligungsverfahren das B-Planverfahren begleiten.

### **3. Planaufstellung**

#### **3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung**

Die „Propan Rheingas GmbH & Co KG“ planen die Erhöhung ihrer Lagerkapazitäten von Flüssiggas an ihrem Betriebsstandort in Hohenwestedt und sind mit diesem Ansinnen an die Gemeinde Hohenwestedt herangetreten. Zur Realisierung der geplanten Erhöhung der Lagerkapazitäten ist eine Bauleitplanung sinnvoll.

Hierzu sind seitens der Rheingas GmbH folgende Maßnahmen geplant:

1. Die Lagerkapazität des vorhandenen 400 m<sup>3</sup> Flüssiggaslagerbehälters beträgt derzeit 150 t Flüssiggas. Es ist geplant den 400 m<sup>3</sup> Lagerbehälter hinsichtlich seiner maximalen Lagerkapazität wieder zu nutzen. Dazu ist es notwendig die vorhandene Füllstandsbeschränkung von derzeit 65% auf den zulässigen Füllgrad von 85% zu erhöhen. Damit beträgt die Lagerkapazität des Behälters künftig 185 t Flüssiggas.

Um den zulässigen Füllgrad von 85% zu erreichen, ist es erforderlich die vorhandene Überfüllsicherung gegen eine neue Überfüllsicherung mit der entsprechenden Füllstandsbeschränkung im Behälter auszutauschen. Weitere Arbeiten sind für eine Erhöhung der Lagerkapazität des vorhandenen Flüssiggasbehälters nicht notwendig.

2. Die zulässige Lagerkapazität für Flüssiggasflaschen und Flaschen von technischen Gasen beträgt derzeit 49 t. Rheingas hat im November 2019 eine neue Flüssiggasflaschen-Abfüllanlage in Betrieb genommen. Um eine kontinuierliche Versorgung der Kunden zu gewährleisten, ist es erforderlich die Lagerkapazität an Flaschen zu erhöhen. So ist geplant, die Lagermenge von Flaschen auf 100 t zu erhöhen. Die Flaschen werden wie bisher in Gitterboxen zwischengelagert. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität der Flaschen erhöht sich entsprechend die Anzahl der Gitterboxen.

Bauliche Veränderungen erfolgen nur in geringem Maße (evtl. Herstellung von Pflasterflächen).

Aufgrund der vorgenannten Fakten möchte die Gemeinde Hohenwestedt der Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nachkommen und damit der Firma Rheingas die planungsrechtliche Absicherung der gesteigerten Kapazitätsnutzung des Flüssiggas-Verteillagers ermöglichen.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Ausweisung des Gewerbegebietes (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung, welches für die Errichtung von Anlagen eines Flüssiggas-Verteillagers dient, festgesetzt wird. Dieses hat gegenüber einer Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO den Vorteil, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht geändert werden muss und somit ein wesentlicher Verfahrens- und Zeitaufwand entfallen kann. Des Weiteren sind mögliche gewerbliche Nachnutzungen des Grundstücks flexibel.

Wesentliches Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erhöhung der Lagerkapazitäten des Flüssiggaslagebehälters und des Flüssiggasflaschenlagers, um der Firma Rheingas die Ausschöpfung ihrer betrieblichen Anlagen zu ermöglichen.

Um auf dem Plangebiet Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Hohenwestedt hat daher am 14.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 57 „Erweiterung Rheingas“ gefasst.

### **3.2 Planverfahren**

#### Bauleitplanverfahren gem. §§ 8 bis 10 i.V.m. § 12 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) BauGB

Für den Bereich des Plangebietes wurden bisher noch keine Bebauungspläne aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VHB) Nr. 57 wird im Grundsatz gem. § 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Um eine hohe Bindungswirkung hinsichtlich der zukünftigen Gebäude- und Freiflächengestaltung zu erreichen, wird ergänzend gemäß § 12 BauGB von dem Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit der Anwendung des § 12 BauGB ist der VHB durch seine Vorhabenbezogenheit mit der Zielsetzung gekennzeichnet, eine Bebauung nach einem präzise umrissenen Projekt des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auszurichten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt die Nutzungsart als Gewerbegebiet (GE) fest und soll der Sicherung des Bestandes mit Erhöhung der Lagerkapazitäten dienen. Der gültige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets bereits als Fläche für Gewerbe „Gas“ dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 wird keine Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) erforderlich.

#### Bundesimmissionsschutzverfahren

Das Flüssiggas-Verteillager unterliegt der Störfallverordnung und ist derzeit dem Betriebsbereich der unteren Klasse zu zuordnen. Durch eine Erhöhung der Lagerkapazität auf insgesamt 285 t unterliegt das Flüssiggas-Verteillager künftig dem Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfallverordnung. Zur Realisierung des Vorhabens ist neben dem Bauleitplanverfahren ein Änderungsantrag nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

#### Angrenzende rechtskräftige B-Pläne

Südöstlich des Plangebiets liegt der Bebauungsplan Nr. 52 „Nördlich Kellinghusener Chaussee“. Der Bebauungsplan ist nach § 6 BauNVO als Mischgebiet und nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen. Es entstehen keine Überschneidungen.



Abbildung 8: B-Plan Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt, mit Kennzeichnung des B-Plans Nr. 57

### **3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan**

#### **3.3.1 Rahmenbedingungen**

Auf dem Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 57 ist die Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätte der Propan Rheingas GmbH innerhalb eines Gewerbegebiets vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand. Das Bestandsgebäude besitzt eine Höhe von 5,30 m. Als Höhenfestsetzung wird eine Höhe von 62,00 m über DHHN (Deutschen Haupthöhennetz) festgelegt, dies entspricht in etwa einer wahrnehmbaren zulässigen Bebauung von 6,00 m Höhe. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 vorgesehen.

Der Ist-Zustand des Betriebes wird unverändert erhalten. Es sollen bis auf den Ausbau von Pflasterflächen keine baulichen Veränderungen stattfinden.

Eine bauliche Veränderung ist bereits im November 2019 durch die Inbetriebnahme einer neuen Gasfüllanlage erfolgt. Durch die Erhöhung der Lagerkapazität der Gasflaschen ist lediglich eine Erhöhung der Anzahl von Gitterboxen notwendig.

Die unbebauten Grünflächen im Plangebiet, vorhandene Gehölze und Bäume sollen erhalten werden.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „Am Gaswerk“. Als Rettungsweg fungiert eine Verkehrsfläche, die über das Gelände der benachbarten Gemeindewerke führt.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 57 sollen demnach folgende Planungen realisiert werden:

- Betriebsstätte der Propan Rheingas GmbH mit dessen Nebenanlagen (Gewerbegebiet - GE)
- Erhaltung und Schutz der Knicks, vorhandenen Bäume und Sträuchern
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Rettungsweg“ und „private TKW-Station“

#### **3.3.2 Vorhaben- und Erschließungsplan**

Seit über 90 Jahren ist Rheingas Kompetenzführer für den Energieträger Gas, insbesondere im Bereich unabhängiger Energieversorgungssysteme. Rheingas arbeitet stetig daran, immer bessere, umweltfreundlichere und effizientere Energieversorgungslösungen für Kunden aus Gewerbe, Industrie und privaten Haushalten zu entwickeln.

Mit mehr als 250 Mitarbeitern ist die Rheingas-Gruppe deutschlandweit über Vertriebsgesellschaften und Regionalbüros vertreten.



Die dezentral organisierte Unternehmensgruppe ist in überschaubare selbständig operierende Unternehmenseinheiten gegliedert. Im Jahr 1986 wurde in Hohenwestedt, Am Gaswerk 10 die Firma Heinrich Kühl-Rheingas GmbH gegründet. Im Jahr 2000 wurde die Heinrich Kühl-Rheingas GmbH mit der Propan Rheingas GmbH verschmolzen.

Das Tanklager Hohenwestedt dient der Versorgung der Kunden in Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Ziel ist es den Kunden unabhängig der Jahreszeiten kontinuierlich mit Flüssiggas zu versorgen. Darum ist es außerordentlich von Bedeutung, dass stets eine ausreichende Menge an Flüssiggas im Flüssiggas-Verteillager zur Verfügung steht.

Die Verortung der baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände in Hohenwestedt lassen sich der Beschriftung des Lageplans entnehmen (s. Abb. 9). Alle vorhandenen Gebäude und Nebenanlagen (s. Verzeichnis von Anlagen) sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässig und werden planungsrechtlich abgesichert.

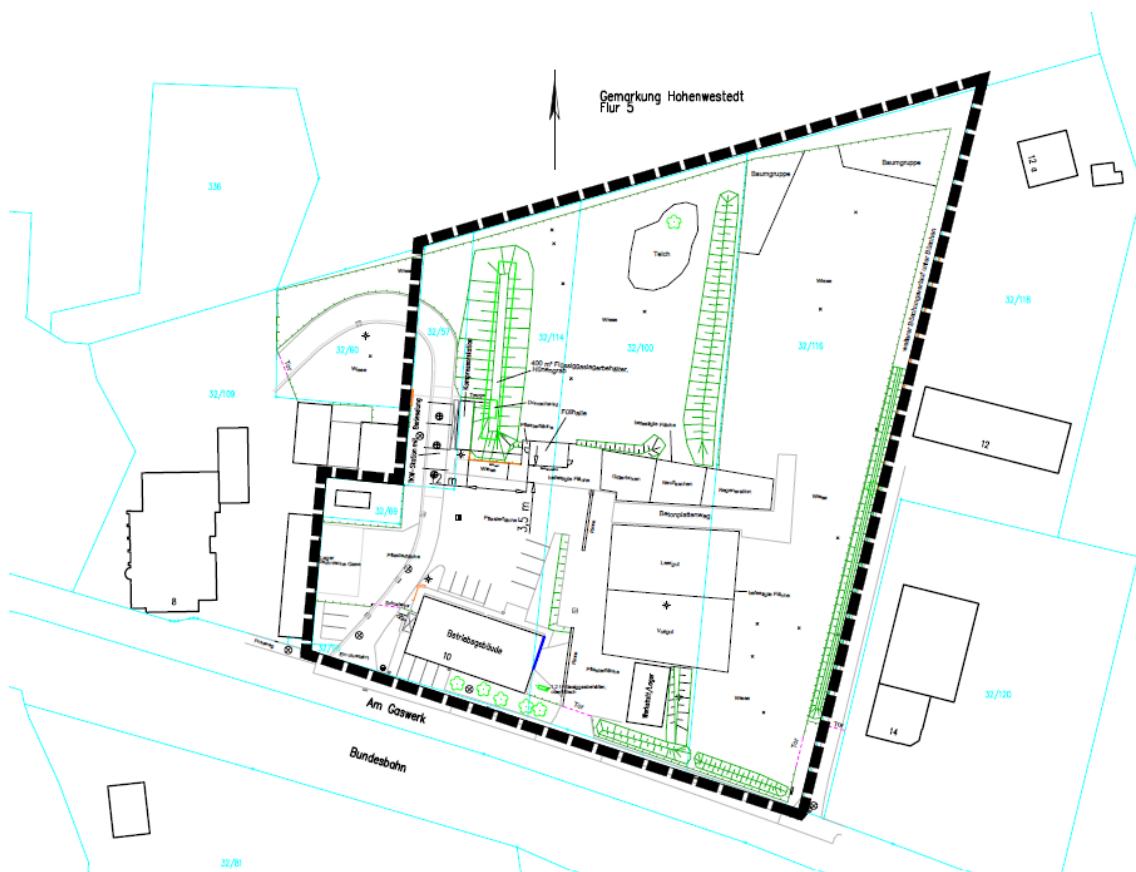


Abbildung 9: Lageplan der Propan Rheingas GmbH

Das Flüssiggas-Verteillager ist während der Lade- bzw. Umschlagzeiten sowie der Flaschenabfüllung mit Betriebspersonal besetzt. Die Anzahl der Mitarbeiter konnte in den letzten Jahren von 3 Personen auf 7 Personen verstärkt werden.

## **Verzeichnis von Anlagen**

Die Anlage besteht aus mehreren Anlageteilen, die durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Im Einzelnen setzt sich die Anlage aus folgenden Komponenten und Einrichtungen zusammen:

- 1 erdgedeckter, zylindrischer Behälter für Flüssiggas, Nenninhalt 400 m<sup>3</sup>
- 1 oberirdischer, zylindrischer Behälter für Flüssiggas, Nenninhalt 2,7 m<sup>3</sup> (zur Beheizung des Sozial- und Bürogebäudes)
- 1 Flüssiggastauchpumpe im Domschacht des 400m<sup>3</sup> Behälters zur Förderung von flüssigem Propan zur Flüssiggasflaschen-Abfüllstation
- 1 Gaskompressor zur Förderung von gasförmigem Propan (Entladung und Beladung von Tankkraftwagen-im weiteren TKW genannt)
- 1 Füllstelle zur Befüllung und Entladung von TKW (TKW-Station)
- 1 Flaschenabfüllanlage zur Befüllung von Flüssiggasflaschen mit 4 geeichten Füllwaagen
- 1 verbindendes Rohrleitungssystem, teils ober-, teils unterirdisch, zur Förderung von flüssiger und gasförmiger Phase des Flüssiggases innerhalb der o.g. Anlageteile
- 1 Druckluftkompressor für komprimierte und getrocknete Steuerluft
- Berieselungsanlage für TKW
- Messstand zur Überwachung und Steuerung der Anlage
- Brandmeldeanlage
- Gaswarnanlage
- Lagerflächen für Flüssiggasflaschen und Flaschen mit technischen Gasen

## **Verzeichnis der Tätigkeiten**

Auf dem Betriebsgelände werden folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Lagerung des Flüssiggases in dem erdgedeckten Flüssiggas Lagerbehälter
- Einfüllen von Flüssiggas aus TKW in den Flüssiggas-Lagerbehälter mit dem stationären Gaskompressor oder der bordeigenen Pumpe des TKW
- Entnehmen des Flüssiggases aus dem Flüssiggas-Lagerbehälter und Einfüllen in TKW mit dem stationären Gaskompressor
- Entnehmen des Flüssiggases aus dem Flüssiggas-Lagerbehälter und Einfüllen in Flüssiggasflaschen in der Flüssiggasflaschen-Abfüllstation mittels stationärer Tauchpumpe
- Lagerung von Flüssiggasflaschen auf dem Betriebsgelände zu Vertriebszwecken (Voll- und Leergut)
- Lagerung von technischen Gasen in auf dem Betriebsgelände zu Vertriebszwecken (Voll- und Leergut)
- Wartungsarbeiten entsprechend dem Wartungsplan
- Reparaturarbeiten

## **Anlagen im Überblick**

### *Technischer Zweck*

Die beschriebenen Anlagen dienen ausschließlich der bestimmungsgemäßen Lagerung und dem Verteilen von Flüssiggas (Propan und Butan nach DIN 51622 und/oder EN 589). Produktionsverfahren, die eine Veränderung des eingesetzten Stoffes zum Ziel haben sowie

Prozessabläufe, die nicht übersehbare Fehlreaktionen auslösen können, kommen nicht zur Anwendung. Eine Veränderung der eingesetzten Stoffe durch äußere Einflüsse, z.B. Wärme, ist ausgeschlossen. Im Sinne des beschriebenen Betriebszwecks ist die Flüssiggasanlage keine Verfahrensanlage. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb zählen die im Folgenden beschriebenen Vorgänge.

### *Verfahrensgrundzüge*

Die Anlieferung des Flüssiggases erfolgt in TKW mit Sattelaufleger. Das Flüssiggas wird mittels Vollschauchsystem in den Lagerbehälter eingefüllt.

Das Vollschauchsystem ist dann gegeben, wenn es anlagenseitige Verladeeinrichtungen gibt oder ein TKW eine Schlauchtrommel mit sich führt. In beiden Fällen sind die Verladeeinrichtungen stets mit Produkt gefüllt und am Ende mit einem Ventil verschlossen (daher Vollschauchsystem).

Aus dem Lagerbehälter wird das Flüssiggas stets in flüssigem Zustand entnommen und mittels Füllrichtungen gravimetrisch (TKW-Waage) in TKW abgefüllt. Diese Befüllvorgänge finden immer im Vollschauchsystem statt.

Zum Betrieb der Anlage und zur Versorgung sind elektrische Energie, Druckluft und Berieselungswasser notwendig. Alle elektrischen Anlagenteile werden über die öffentlichen Netze mit elektrischer Energie versorgt. Bei Ausfall der Netzenergie werden die gesamten Anlagen in den sicheren Zustand abgefahren. Alle pneumatischen Ventile werden bei Stromausfall geschlossen (fail-safe).

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Wassernetz.

Die Versorgung mit Druckluft erfolgt über einen Druckluftkompressor mit Lufttrockner.

### *Befüllung des Flüssiggas-Lagerbehälters aus TKW*

Bei der Befüllung des Lagerbehälters aus einem TKW wird i.d.R. die gesamte Ladung der TKW in die Behälter abgegeben. Die Anlage wird über eine Erdungszange mit dem Potentialausgleich des TKW verbunden (Zwangserdung).

Die Ladung eines TKW mit Sattelaufleger beträgt ca. 20 t. Die Entladung dauert etwa 1,5 Stunden. Zur Entladung wird der TKW über Füll- und Pendelschlauch mit der Anlage verbunden.

Die Verschlusskappen an den TKW-Ventilen werden entfernt. Danach werden in derselben Weise die Verschlusskappen an den Füll- und Pendelschlauch entfernt. Die Verladeeinrichtungen werden angeschlossen.

Die Reißleine zum Betätigen der TKW-Bodenventile, soweit vorhanden, wird ausgelegt. Bei Gefahr kann die Reißleine gezogen werden und das Bodenventil schließt sich. Teilweise werden die TKW auch abgeschaltet. Dies ist abhängig von der Bauart der TKW.

Das Öffnen des Bodenventils geschieht pneumatisch entsprechend den Bedienungsanleitungen der TKW. Der Befüllvorgang wird durch die Aktivierung des Vorwahlfeldes am Bedientableaus der Anlagensteuerung vorgewählt. Anschließend ist noch der Starttaster am Bedientableaus der TKW-Station für das Öffnen der fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen zu drücken.

Nach dem Öffnen der fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen und der Handabsperrventile in den Leitungen und Füll- und Pendelschläuchen sowie dem Einschalten der Fördereinrichtung des TKW, strömt das Flüssiggas zu dem Lagerbehälter. Der Befüllvorgang des Lagerbehälters erfolgt über die bordeigene Pumpe des TKW, die die Flüssigphase aus den TKW mit einem erhöhten Druck in den Lagerbehälter drückt. Die Gasphase im Lagerbehälter wird ggf. in die TKW zurückgependelt.

Der Befüllvorgang wird durch den TKW-Fahrer ständig überwacht. Die Totmannschaltung sorgt dafür, dass alle 2-3 Minuten ein Taster gedrückt werden muss, ansonsten wird der Vorgang unterbrochen.

Das Bedienungspersonal erkennt i.d.R. akustisch, wann die Entleerung des TKW beendet ist. Die fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen werden durch Drücken der „Stopp-Taster“ der Bedientableaus geschlossen. Die TKW-Pumpe wird von Hand abgeschaltet. Alle Handabsperrarmaturen werden geschlossen.

#### *Besonderer Fall des Erreichens der Füllgrenze während der Befüllung des Lagerbehälters*

Sollte es während der Befüllung zum Erreichen der Füllgrenze des Lagerbehälters kommen, so wird rechtzeitig vor Erreichen der Füllgrenze ein optischer oder akustischer Voralarm gegeben. Beim Erreichen der Füllgrenze werden der Umfüllvorgang automatisch unterbrochen, d.h. die fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen schließen und bei Nutzung des Gaskompressors wird dieser abgeschaltet.

Nach Beendigung der Umfüllvorgänge werden beim Vollschauchsystem die kurzen Abschnitte zwischen den Anschlüssen der TKW-Station und dem TKW unter sachkundiger Aufsicht über eine Abblaseleitung in die Atmosphäre entspannt. Die Anschlüsse werden wieder mit Blindkappen versehen, das Potentialausgleichskabel wird abgeklemmt und die Reißleinen eingerollt.

#### *Befüllung von TKW*

Die zu befüllenden TKW werden vor die TKW-Station gefahren und festgebremst. Ein Radkeil wird untergelegt. Die Anlage wird über eine Erdungszange mit dem Potentialausgleich des TKW verbunden (Zwangserdung).

Der jeweilige TKW wird gravimetrisch, d.h. über eine TKW Waage befüllt. Die Befüllungen werden nach dem Vollschauchsystem durchgeführt. Bei der gravimetrischen Befüllung wird der TKW mit dem Füll- und Pendelschlauch verbunden. Die Beladung eines TKW beträgt i.d.R. ca. 6-9 t. Die Beladung dauert etwa 30-45 Minuten.

Die Verschlusskappen an den TKW-Ventilen werden entfernt. Danach werden in derselben Weise die Verschlusskappen am Füll- und Pendelschlauch entfernt und der Füll- und Pendelschlauch angeschlossen.

Danach werden die Handabsperrventile am Füll- und Pendelschlauch geöffnet. Der Befüllvorgang wird durch die Aktivierung des Vorwahlfeldes am Bedientableaus der Anlagensteuerung vorgewählt. Anschließend ist noch der Starttaster am Bedientableaus der TKW-Station für das Öffnen der fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen und das Einschalten des Gaskompressors zu drücken. Der Befüllvorgang des TKW erfolgt über den anlagenseitigen Gaskompressor, der die Flüssigphase aus den Lagerbehältern in die TKW drückt.

Der Befüllvorgang wird durch den TKW Fahrer ständig überwacht und der Füllstand am TKW über Peilventile gegengeprüft. Die Totmannschaltung sorgt dafür, dass ca. alle 2- 3 Minuten ein Taster gedrückt werden muss, ansonsten wird der Befüllvorgang unterbrochen.

Der TKW-Fahrer überprüft laufend, wann die Befüllung der TKW beendet ist. Ist die zulässige Füllgrenze des TKW erreicht, werden die Ventile in der Füll- und Pendelleitung durch Drücken der „Stopp-Taster“ des Bedientableaus an der TKW-Station geschlossen. Das Förderaggregat wird abgeschaltet. Das Befüllvorgang ist beendet. Gleiches passiert, wenn an der TKW Waage eine voreingestellte Füllmenge erreicht wird.

Nach Beendigung des Umfüllvorgangs werden die kurzen Abschnitte zwischen den Anschlüssen der TKW-Station und dem TKW nacheinander unter sachkundiger Aufsicht über eine Abblaseleitung in die Atmosphäre entspannt. Die Anschlüsse werden wieder mit Blindkappen versehen, das Potentialausgleichskabel wird abgeklemmt und die TKW-Station wird verschlossen. Die Ladepapiere werden vervollständigt und die TKW verlassen i.d.R. das Betriebsgelände.

#### *Wartung und Reparatur*

Für Reparaturarbeiten, Inspektionen oder Wartungen müssen die entsprechenden Anlagenteile gasfrei gemacht werden. Vor der Aufnahme solcher Arbeiten muss eine Unterweisung und Freigabe der Arbeiten durch den Betreiber erteilt werden. Diese wird schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt bestätigt. Derartige Arbeiten dürfen nur von fachkundigen Unternehmen ausgeführt werden.

Flaschen für Flüssiggas und technische Gase werden auf dem Betriebsgelände nicht repariert.

#### *Flüssiggasflaschen-Abfüllstation*

In einem separaten Betriebsgebäude auf dem Betriebsgelände ist die Flüssiggasflaschen-Abfüllstation untergebracht. In der Flaschenabfüllstation sind 4 geeichte Füllwaagen vom Typ Ninnelt mit einer Rollenbahn installiert. Auf den Füllwaagen können Flüssiggasflaschen bis zu einer Größe von 33 kg gravimetrisch befüllt werden. Nach der Befüllung werden die Flaschen auf Dichtheit geprüft und die Flaschenventile mit einer Verschlussmutter und ggf. Schutzkappe versehen und zum Abtransport bereitgestellt.

Versorgt wird die Flüssiggasflaschen-Abfüllstation über die Tauchpumpe im Domschacht des Lagerbehälters. Von dort führt eine Druckleitung in die Füllstation an der alle Füllwaagen angeschlossen sind.

Es werden keine Flaschen mit technischen Gasen auf dem Betriebsgelände befüllt.

#### *Flüssigflaschenlager*

Im östlichen Teil des Betriebsgeländes befindet sich der Lagerbereich für Flüssiggasflaschen. Er wird unterteilt in Voll- und Leergutfläche, einen Bereich für Neufaschen sowie einer Sammelstelle für Flaschen, die zur Regeneration vorgesehen sind. Die Flüssiggasflaschen werden in Spezialpaletten gelagert und dadurch vor einem Umfallen geschützt. Die Paletten werden bei den Kleinfaschen maximal 4-fach und bei den Großfaschen maximal 2-fach gestapelt. Der Boden unter den Paletten ist eben und mit Pflastersteinen befestigt ausgeführt. Es werden Flüssiggasflaschen in verschiedenen Größen (3 kg - 33 kg Inhalt) gelagert.

#### *Flaschenlager technische Gase*

Im südwestlichen Teil des Betriebsgeländes befindet sich der Lagerbereich für technische Gase. Er wird unterteilt in Voll- und Leergutflächen. Die technischen Gase werden in Spezialpaletten gelagert und dadurch vor einem Umfallen geschützt. Die Paletten werden nicht gestapelt. Der Boden unter den Paletten ist eben und mit Pflastersteinen befestigt ausgeführt.

## 4. Inhalte des Bauleitplans

### 4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

#### **Festsetzung nach § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB**

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 "Erweiterung Rheingas" wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

#### **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**

Der rechtskräftige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets als „Gewerbegebiet“ mit dem Zusatz Gas dar.

Die Ausweisung des B-Plans als Gewerbegebiet (GE) kann somit gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

#### Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

Innerhalb des gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO festgesetzten 'Gewerbegebietes', (GE) sind Vorhaben zulässig, die der Unterbringung und Nutzung eines Flüssiggasverteillagers dienen.

Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind zulässig:

- Flüssiggasverteillager mit seinen baulichen Anlagen
  - Betriebsgebäude
  - Werkstatt
  - Füllhalle
  - Unterirdischer und oberirdischer Flüssiggasbehälter
  - Kompressorstation
  - TKW-Station mit Berieselung
- dem Betrieb dienende Nebenanlagen
  - Zufahrten und Stellplätze
  - Lagerflächen für Flüssiggasflaschen und Flaschen mit technischen Gasen

#### **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)**

#### Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

Es ist eine maximale Gebäude- und Anlagenhöhe (GH) von 62,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) im Deutsches Haupthöhennetz (DHHN) zulässig.

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind Schornsteine, Antennen und Blitzableiter ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen um voraussichtlich max. 3,50 m überschreiten.

#### Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die GRZ wird orientiert an der vorhandenen Bebauung und zur Regelung der zulässigen Versiegelung auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung von max. 0,4 festgesetzt. Die GRZ darf durch Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

#### Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Um die Höhenentwicklung im Plangebiet zusätzlich zu steuern, ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung die Geschossigkeit für alle Nutzungen auf max. zwei Vollgeschosse als Höchstmaß begrenzt.

#### **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)**

##### Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m ist nicht zulässig.

##### Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plangebiet durch Baugrenzen bestimmt, wodurch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

#### **Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Im Plangebiet werden Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Zufahrtsbereich, Stellplätze und Lagerflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Plangebiet ausgewiesen (rot umgrenzte Fläche, siehe Planzeichnung Abb. 10), um die Lage der Zufahrt, die innere Erschließung und die Stell- und Lagerflächen der Firma Rheingas auf dem Grundstück auszuweisen.

#### **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Im Süden des Plangebiets ist eine Ein- und Ausfahrt festgesetzt, über welche das Flüssiggasverteillager erschlossen wird. Diese schließt an die Gemeindestraße „Am Gaswerk“ außerhalb des Geltungsbereiches an (siehe Planzeichnung, Abb. 10).

Als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Rettungsweg“ wird die Verbindung zum Nachbargrundstück der Gemeindewerke Hohenwestedt zur Sicherung des öffentlichen Rettungsweges festgesetzt.



Als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „private TKW-Station“ wird die bestehende Tank-Kraft-Wagen-Station mit Berieselung festgesetzt.

### **Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Im Plangebiet werden zwei bestehende Gasbehälter als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Flüssiggasbehälter“ festgesetzt.

### **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die im Plangebiet bestehenden privaten Grünflächen sind mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ festgesetzt.

### **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Im Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer in Form eines Teiches, dieser wird in der Planzeichnung übernommen.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die nachrichtlich in die Planung übernommenen Knicks sind mit Schutz- und Pufferstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Breite von 3 m ab Knickfuß als Knickschutzstreifen (K) zu versehen.

Die Knickschutzstreifen sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Das Mähgut ist abzufahren.

Die innerhalb des Knickschutzstreifens befindende Sträucher und Bäume sind ebenfalls auf Dauer zu erhalten.

Neu zu errichtende Stellplätze und Fußwegverbindungen sind wasser- und luftdurchlässig auszubilden.

Für die Außenanlagen sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

### **Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

#### Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die im Plangebiet zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind schützenswerte Naturbestände, welche dauerhaft zu erhalten, ordnungsgemäß zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen sind.

### Erhaltung von Knicks

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

## **4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

### Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sowie die Belange der Baukultur und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. § 9 Abs. 4 BauGB ermächtigt die Länder, in ihren Landesbauordnungen weitergehende Regelungen zu treffen. Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) enthält dazu in § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ die entsprechenden Regelungen.

Es können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Aus diesem Grund sind im Textteil B des B-Planes Nr. 57 der Gemeinde Hohenwestedt örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBO SH festgesetzt. Diese regeln die Art von Werbeanlagen sowie die Gestaltung der Fassaden.

#### Fassadenmaterialien

Um angrenzende Wohngebäude sowie Verkehrsteilnehmende nicht zu beeinträchtigen sind reflektierende Fassadenmaterialien und verspiegelte Fenster unzulässig.

#### Technische Anlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Die zulässigen Solar- und Photovoltaikanlagen sind so zu installieren, dass keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr entsteht.

#### Werbeanlagen

Um angrenzende Gebäude sowie Verkehrsteilnehmende nicht zu beeinträchtigen sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie angestrahlte Werbeanlagen unzulässig.

## **4.3 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet wird über die südlich angrenzende Gemeindestraße „Am Gaswerk“ (Flurstück 32/133, Flur 5) erschlossen. Es sind zwei Zuwegungen vorhanden, von welchen die westlich liegende Zufahrt als offizielle Ein- und Ausfahrt dient und in nördlicher Richtung als Rettungsweg auf das Gelände der Gemeindewerke Hohenwestedt führt. Zwischen den Zuwegungen ist ein verbindender Zufahrtsbereich vorhanden, welcher die Nebenanlagen erschließt. Für den ruhenden Verkehr sind 15 Stellplätze vorhanden.



Abbildung 10: Planzeichnung

#### 4.4 Stellungnahme KAS-18 zu angemessenen Abständen nach BImSchG und StörfallIV (Dipl.-Ing. Hannes K. Junginger, 2021)

##### 4.4.1 Grundlage zu Abständen

Gemäß § 3 (5c) BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, dient. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände stellt gemäß § 3 (5) StörfallIV keine Betreiberpflicht dar.

Gemäß BImSchG hat die zuständige Behörde für die Errichtung und den Betrieb, wie auch ggf. für eine (wesentliche) Änderung eines Betriebs nach StörfallIV festzustellen, wie groß der sog. angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten ist und, ob durch eine störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine

erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Analoges gilt für Änderungen im betriebsfremden Umfeld des Betriebsbereichs, das von den angemessenen Sicherheitsabständen tangiert wird.

Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden könnten. Die vorliegende Stellungnahme stellt ein solches Gutachten dar.

Einer separaten Betrachtung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Denn, entsprechend § 50 BImSchG, sind bauleitplanerische Entwicklungen und Ansiedlungen in der Nachbarschaft von Anlagen nach StörfallV ebenfalls einer störfallrechtlichen Betrachtung zu unterwerfen und Störfallrisiken in Form von angemessenen Abständen abzuschätzen und zu bewerten.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Detailliert sind im Leitfaden KAS-18 folgende Gebiete genannt:

a. Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiet (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z. B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.

b. Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie

- Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser,

- öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.

c. Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von deren Frequentierung ab. Orientierungswerte zur Einstufung von Verkehrswegen finden sich in Ref. Nr. B 18 der Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Sie dienen als Orientierungshilfe zur Auslegung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend und schließen eine andere vernünftige Auslegung nicht aus

Hintergrund der vorliegenden Abstandsuntersuchung ist also der immissions- und störfallrechtliche Schutzgedanke aus den Regelwerken BimSchG und StörfallV.

Die vorliegende Stellungnahme betrachtet Wechselwirkungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) eines Betriebsbereichs mit dem Umfeld des Betriebsbereichs und berechnet daraus hinreichende Abstände auf Basis von angenommenen, rein hypothetischen Dennoch-Störfällen.

Die Begutachtung wurde anhand der für die Beurteilung von Störfallrisiken anerkannten Vorschriften und Regelwerken durchgeführt. Hier gelten zunächst die EU-Leitlinien für die Flächennutzungsplanung im Rahmen von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU, die weiterhin in Deutschland durch den Leitfaden KAS-18 der deutschen Kommission für Anlagensicherheit konkretisiert werden. Der Leitfaden KAS-18 wird in diesem Dokument als wesentliche Grundlage verwendet und zitiert.

#### **4.4.2 Ergebnis und Bewertung angemessener Sicherheitsabstände**

Für die zukünftige Entwicklung oder Änderung der Nutzung (z.B. Bauleitplanung) des Areals wurde um den Betriebsbereich nach StörfallV der Firma RHEINGAS in Hohenwestedt eine Berechnung und Betrachtung von angemessenen Sicherheitsabständen im Sinne des § 50 BImSchG und der StörfallV nach Leitfaden KAS-18 durchgeführt.

Dabei waren die Stoffe, die Mengen und die technischen Anlagen / Druckgeräte bekannt.

Daher konnte in vorliegendem Gutachten für die Empfehlung von Abständen eine konkrete Einzelfallbetrachtung mit einer ortsspezifischen hypothetischen Gefährdungsbetrachtung durchgeführt werden. Es wurden repräsentative Szenarien betrachtet. Die Ereignisse stellen **hypothetische Dennoch-Störfälle** dar.

Bei der Bewertung des Einzelfalles wurde der Stand der Sicherheitstechnik der Anlagen (z.B. gemäß den Genehmigungsunterlagen, dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen usw.) als gegeben vorausgesetzt.

Die mittlere Wetterlage des Standortes wurde gemäß DWD ermittelt und die mittlere Windgeschwindigkeit bestimmt.

Für die SRA im Betriebsbereich existieren bereits aus anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Mindestabstände (Sicherheitsabstand gemäß dem technischen Regelwerk). Diese wurden bei der Betrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Für die Einzelfallbetrachtung wurden die folgenden weiteren Prämissen zugrunde gelegt:

- Der Verlust des gesamten Inventars des ortsfesten Druckbehälters bzw. der Verlust der größten zusammenhängenden Menge, Behälterbersten und der vollständige Abriss der größten Rohrleitungen wurden bei der vorliegenden Betrachtung nicht berücksichtigt, da sie bei Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik zu unwahrscheinlich sind.
- Da es sich bei der Flüssiggaslagerbehälter- und Füllanlage von RHEINGAS um eine Umschlaganlage handelt, wurde davon ausgegangen, dass hypothetische Leckagen aus vorhandenen Rohrleitungen, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen etc. auftreten könnten. Für die Flüssiggaslagerbehälter- und Füllanlagen wurde als Ausgangspunkt der Überlegung nach KAS-18 eine DN 25-Leckage mit einer Leckfläche von 490 mm<sup>2</sup> angedacht, jedoch eine betriebs- und anlagenspezifische Anpassung vorgenommen. Die gemäß KAS-18 als minimale geltende Grundannahme einer Leckage von 80 mm<sup>2</sup> wurde damit nicht unterschritten.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Technik wurden die zugrunde gelegten max. Rohrleitungsdimensionen ermittelt, die Leckfläche verifiziert und die Aufpunkte von möglichen Quellen lokalisiert.
- Für die ortsbeweglichen Druckgeräte (Flaschen Flüssiggas und Technische Gase) wurde gemäß KAS-18 jeweils die gesamte Menge einer Flasche der jeweils größten Flaschendimension berücksichtigt.
- Auswirkungsbegrenzende Maßnahmen (z.B. Ausbreitungshindernisse) wurden für die Berechnung, soweit vorhanden, gemäß den Ausbreitungsmodellen nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2 berücksichtigt. Außerdem wurden die Topografie und die Bebauungssituationen in Bezug auf mögliche Verdünnungen bei hypothetischer Zündung von Gaswolken ortsspezifisch abgeschätzt und bei den Berechnungen berücksichtigt. Analoges gilt für die Reaktivität der Stoffe.
- Die Betrachtung der Szenarien wurde, soweit relevant, jeweils getrennt für Stoffausbreitungen, Brand und Druck vorgenommen.
- Als Beurteilungswerte wurden die Abstandsempfehlungen und humankritischen Immissions-Toleranzwerte des Leitfadens KAS-18 gewertet berücksichtigt.

Die Ausbreitungsradien bis zum Beurteilungswert der gewählten Ereignisse entsprechen dem angemessenen Sicherheitsabstand des Einzelfalles. Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die durch einen schweren Unfall im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen unter den getroffenen hypothetischen Annahmen für den Menschen nicht zu einer ernsten Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung führen.

Es haben sich Abstandswerte bzw. Radien von den Quellen (Anlagenteilen) ergeben, die in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt sind. Der jeweils größte Wert des

- Radius der max. Gasausbreitung (soweit relevant), des
- Radius der Wärmestrahlung und des
- Radius der Druckbelastungsgrenze 100 mbar

bildet den angemessenen Sicherheitsabstand. Der jeweils treibende Wert ist in der folgenden Tabelle rot markiert.

Hypothetischer Schadensort	Gasausbreitung (UEG)	Wärmeauswirkung max. Radius Blasenbildung	Wärmeauswirkung 8 kW/m <sup>2</sup>	Wärmeauswirkung 1,6 kW/m <sup>2</sup>	Druckauswirkungen (100 mbar)
Behälterdomschacht mit Tauchpumpe	<b>49 m</b>	36 m	68 m	146 m	wird nicht erreicht
TKW-Station (Schläuche) mit Kompressor	85 m	74 m	118 m	260 m	<b>147 m</b>
Flüssiggasflasche 33 kg	<b>35 m</b>	31 m	60 m	135 m	28 m
Acetylenflasche 10 kg	-	19 m	45 m	95 m	<b>65 m</b>
Wasserstoffflasche < 1 kg	-	11 m	31 m	72 m	<b>75 m</b>

Abbildung 11: Abstandswerte der Anlagenteile bei hypothetischer Schadensannahme (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021)

**Es kann festgestellt werden, dass der treibende Radius jener der TKW-Station (Füllanlage) ist, da der Abstand der Flüssiggaslagerbehälteranlage zur TKW-Station nur wenige Meter beträgt und damit vom Radius 147 m eingehüllt wird.**

Analoges gilt ggf. für Abstellplätze von TKW. Würde für abgestellten TKW z.B. die o.g. Grundannahme eines DN 25-Lecks nach KAS-18 angesetzt, so ergäbe sich ein Radius bzw. angemessener Sicherheitsabstand in der Größenordnung von ca. 60 m. Sog. Klein-TKW bis ca. 10 t Füllgewicht besitzen i.d.R. Anschlussgrößen bis max. DN 50. Groß-TKW werden nicht abgestellt. Würde dieselbe Konvention wie beim Lagerbehälter angewendet (Leckquerschnitt 25% der max. Rohrleitungsdimension), so ergäben sich nur kleinere Leckquerschnitte mit DN 15. Wenn bereits jener Radius von ca. 60 m für das DN 25-Leck durch das o.g. Ergebnis von 147 m um die TKW-Station abgedeckt ist, so gilt dies für kleinere Leckgrößen entsprechend. Hypothetisch zu betrachtende Radien um TKW-Abstellplätze werden damit durch den errechneten angemessenen Sicherheitsabstand von 147 m um die TKW-Station eingehüllt und sind damit abgedeckt und berücksichtigt. Analoges gilt für die ortsbeweglichen

Druckbehälter (Technische Gase und Flüssiggas). Ihre Radien liegen innerhalb des Radius der TKW-Station und werden durch diesen eingehüllt.

Das folgende Luftbild zeigt rudimentär im Überblick den Kreis mit einem Radius von 147 m um die TKW-Station des Betriebsbereichs. Dieser Kreis definiert die Flächen, die von den berechneten Radien des angemessenen Sicherheitsabstandes tangiert werden.



Abbildung 12: Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstandes schutzwürdiger Bebauungen (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021)

Die Ergebnisse liefern damit das vorstehende Abstandsbild.

Die vorzunehmende Gesamtbewertung gemäß dem betrachteten Einzelfall kann damit zu dem Ergebnis führen, dass die hypothetischen Auswirkungen im vorgenannten Sinne für eine planerische Festsetzung abstandsbestimmend sein können.

Während Gasausbreitungen windgetrieben sich wechselnd in verschiedene Richtungen ausbreiten können und Druckwellen stets dreidimensional wirken, ist es bei den berechneten Wärmestrahlungen so, dass diese nur nicht abgeschattet, also wenn sie direkt exponiert auf die menschliche Haut oder ein Objekt treffen, wirken.



Menschen die z.B. durch Gebäude, Höhenunterschiede, Wände, dichte Bewaldung / Bewuchs, sonstige Hindernisse o.ä. abgeschattet, ohne direkten Blick auf einen Feuerball und außerhalb dessen stehend, werden eine Wärmestrahlung eventuell nicht kritisch wahrnehmen. Das bedeutet, sie ist für sie dann möglicherweise nicht relevant bzw. gefährdend.

Auf die alternativ und zusätzlich berechneten Abstände in Bezug auf weitere Toleranzwerte ( $8 \text{ kW/m}^2$  und  $1,6 \text{ kW/m}^2$ ) wird verwiesen. Diese Berechnungen können jeweils den Unterkapiteln des Kapitel 8 der Stellungnahme (Anlage 1) entnommen werden.

Einen Immissions-Toleranzwert von  $1,6 \text{ kW/m}^2$  hält der Unterzeichner für vorliegende Betrachtung von hypothetischen Gasbränden sehr kurzer Dauer (ohne Folgeereignis gleichen Ausmaßes an Wärmebelastung) nicht für relevant. Dieser Beurteilungswert erscheint auch durch den Leitfaden KAS-18 so nicht absolut vorgegeben, sondern eine zeitliche Wertung der Einwirkdauer ist auch im Leitfaden berücksichtigt (siehe dazu Anhang 4, Nr. 4 KAS-18). Auch der starre Wert von  $8 \text{ kW/m}^2$ , wie er teilweise praktiziert wird, erscheint nicht zwingend erforderlich, da der max. Radius der Blasenbildung nahe legt, dass eine relevante Verletzungsgefahr (erste Gefahr im Sinne des Regelwerkes) von exponierter, unbedeckter menschlicher Haut vernünftigerweise außerhalb dieses Radius unter den gegebenen Parameter nicht mehr zu erwarten wäre.

Innerhalb der oben gezeigten Einhüllenden von 147 m um die TKW-Station erscheinen derzeit, gemäß verfügbaren Angaben über Google Maps, nicht notwendigerweise besonders schutzwürdige Objekte im Sinne des Leitfadens KAS-18 (s. Kapitel 4.4.1).

Innerhalb jenes Radius befinden sich augenscheinlich folgende betriebsfremde Einrichtungen:

- Gewerbebetriebe (östlich, südlich, westlich)
- Bahnlinie (südlich)
- Öffentliche Straßen (z.B. Am Gaswerk südlich)
- Gewerbebetrieb (nördlich der Bahnlinie), ggf. mit Werkwohnung
- Lagerflächen
- Grünflächen

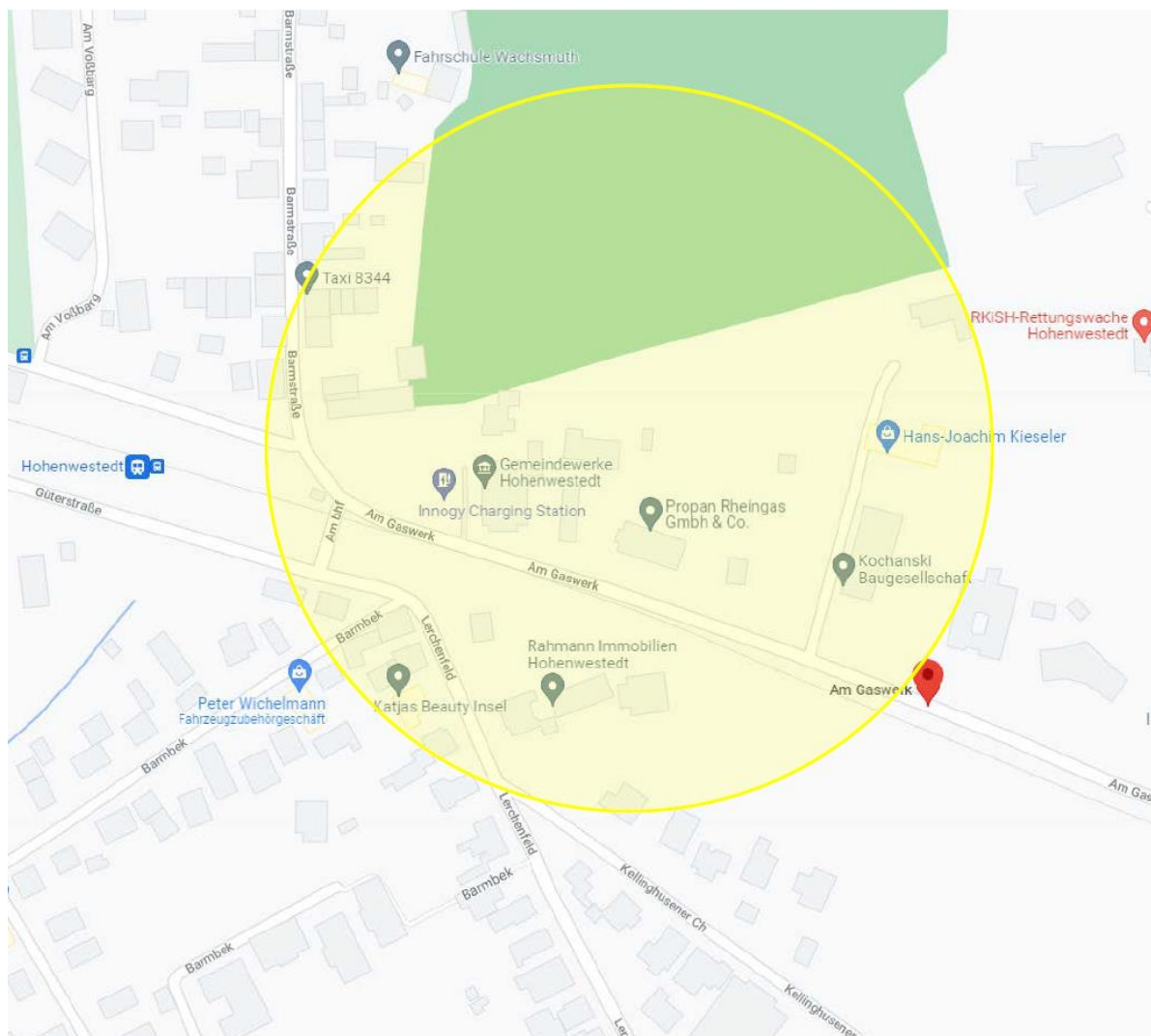


Abbildung 13: Umgebende betriebsfremde Nutzungen (Stellungnahme nach KAS-18 - Dipl. Ing. Hannes K. Junginger, 2021)

Es wird empfohlen in Zukunft nicht unmittelbar an den tangierten Grenzen des o.g. Radius eine schutzwürdige Nutzung zuzulassen, sondern Distanzbereiche/Puffer zumindest gemäß dem v.g. Luftbild zu berücksichtigen, in denen ggf. eine eingeschränkte, betriebsfremde Nutzung, wie auch bereits existent, stattfinden kann.

Es gilt gemäß KAS-18, dass sich durch Abstandsempfehlungen ergebende "Zwischenzonen\*" (Radien in v.g. Luftbild) nicht als von Bebauung freizuhaltende Flächen verstehen, sondern innerhalb dieser Abstände weniger schutzwürdige Nutzungen als die in § 50 Satz 1 BimSchG genannten durchaus vorgesehen werden können.

### Empfehlungen

Projiziert man die Auswirkungsbetrachtungen auf v.g. konkretes Umfeld des Standorts, so werden für Planungen folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Auf betriebsfremden Flächen, die vom o.g. Radius tangiert werden, sollten zukünftig keine besonderen Schutzobjekte oder andere Einrichtungen mit einer großen Anzahl von Menschen geplant werden. Als Beispiele können genannt werden:

- Einrichtungen mit einer Vielzahl von Menschen wie z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Veranstaltungsgebäude, Einkaufszentren usw.
- Verkehrswege mit hoher Verkehrsdichte.
- Wohngebiete mit dichter Bebauung o.ä.

2. Außerhalb der unter Punkt 1 genannten Flächen erscheinen auch besonders schutzwürdige Objekte und Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Menschen nach Abwägung möglich.

Die genannten Empfehlungen können nur einen Rahmen vorgeben. Eine zuständige Behörde hat sich - soweit sie sich auf die vorliegende Ausarbeitung stützt - jeweils davon zu überzeugen, dass die vorgenommenen Betrachtungen auf den zu beurteilenden Einzelfall bei einer Entwicklung der Flächen übertragbar sind.

#### **4.5 Schallimmissionsprognose / wird im weiteren Verfahren ergänzt**

## 5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 57 der Gemeinde Hohenwestedt

### Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden. Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

### Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger

Name

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft,			

	Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
<b>§1a (1)</b>	<b>Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.</b>			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die			

	<p>Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>			
(3)	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden.</p>			
(4)	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschaum,</p>			

	<p>Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss. Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden. Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	---	--	--	--

---

## 6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Strom- und Wasserver- und entsorgung angeschlossen. Die Gasversorgung erfolgt durch den Betrieb selbst mit Flüssiggas.

## 7. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat die Begründung am ..... gebilligt.

---

Hohenwestedt, Datum

-Bürgermeister-